

Sitzung vom 3. Februar 1999

**195. Anfrage (Unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Anna Guler, Zürich, hat am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Asylrekurskommission (ARK) hat mit Urteil vom 31. Juli 1998 entschieden, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende zwingend vor der Erstbefragung zum Asylgesuch durch die kantonale Asylbehörde verbeiständet oder bevormundet werden müssen oder ihnen mindestens eine rechtskundige Person beigeordnet werden muss.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung dieses Entscheides an die Hand zu nehmen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine entsprechende Vertretung schon vor der Befragung zum Asylgesuch erhalten?
3. Welches Gremium ist im Kanton Zürich zuständig für die Umsetzung dieser Anordnung der Verbeiständung oder Bevormundung?
4. Wer soll die Vertretung der jährlich ca. 400 unbegleiteten Jugendlichen übernehmen?
5. Gedenkt der Regierungsrat die Verbeiständung an eine Organisation zu delegieren, die sich im Asylverfahren auskennt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anna Guler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Das kantonale Sozialamt, die Fremdenpolizei und die Flughafenpolizei erarbeiten zusammen mit der Präsidentin der stadtzürcherischen Vormundschaftsbehörde und dem Bundesamt für Flüchtlinge gegenwärtig ein Verfahren, um den Grundsatzentscheid der Asylrekurskommission vom 31. Juli 1998 in der kantonalen Asylfürsorge umzusetzen.

2. Es besteht bereits ein im Auftrag des Sozialamtes von der Asyl-Organisation für den Kanton Zürich betriebener Fachdienst für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Dieser erfasst alle dem Kanton Zürich zugewiesenen asylsuchenden Minderjährigen, die alleine in die Schweiz eingereist sind. Er führt ein Kinderhaus und verschiedene Wohngruppen, die eine spezifische Betreuung der Minderjährigen gewährleisten. Einige Kinder und Jugendliche sind auch in Gastfamilien untergebracht. Durch den Fachdienst wird die rechtzeitige Vertretung der unmündigen Asylsuchenden im geforderten Umfang sichergestellt, soweit nicht bereits vormundschaftliche Massnahmen ergriffen wurden.

3. Für die Umsetzung der von der Asylrekurskommission geforderten Regelung zum Schutz und zur Betreuung von unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen sind das Sozialamt und die Fremdenpolizei der Direktion für Soziales und Sicherheit zuständig.

4. Die Vertretung kann durch einen Vormund, Beistand oder eine Vertrauensperson wahrgenommen werden. Gegenwärtig wird durch die Anwesenheit eines Hilfswerksvertreters bei der Anhörung die Durchführung eines fairen und korrekten Verfahrens gewährleistet.

5. Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen soll durch eine Organisation erfolgen, welche auch über das notwendige Fachwissen im Asylbereich verfügt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**